

SATZUNG

des Turn- und Sportvereines Germania Gladebeck e.V. gegründet 1912

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 10.04.1973 neu gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Germania Gladebeck e.V. von 1912. Er hat seinen Sitz in Hardeggen – Stadtteil Gladebeck – und wurde am 30.06.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein will durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, ihren Gemeinsinn wecken und die Jugendarbeit innerhalb des Vereins durchführen.
2. Der TSV Germania Gladebeck e.V. von 1912 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Für besondere Verdienste können Mitglieder auf Vorschlag durch den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Jeder Jugendliche muss einen vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Aufnahmeantrag vorlegen, bevor er im Verein aufgenommen wird.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung nur zum Schluss eines Quartals erfolgen kann. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung
 - b) Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegen.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Bei Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes zu benutzen.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung sowie die rechtmäßigen Beschlüsse und die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Weisungen der Fachwarte und Übungsleiter zu befolgen
 - b) nicht gegen Vereinsinteressen zu handeln
 - c) die jeweils gültigen Vereinsbeiträge zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten können nur persönlich und nicht durch andere, auch nicht durch gesetzliche Vertreter, ausgeübt werden.

§7 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§8)
2. Der geschäftsführende Vorstand (§9)
3. Der erweiterte Vorstand (§9)

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr bis zum 31. März zusammen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt bis 14 Tage vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntgabe im Vereinskasten am Sport- und Schützenhaus Gladebeck (Sportgelände Parener Weg in Gladebeck) und dem Mitteilungsblatt der Stadt Hardeggen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - b) Vorlage und Genehmigung des letzten Protokolls
 - c) Jahresberichte der verschiedenen Abteilungen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen gemäß §8 Punkt 2
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
 - g) Verschiedenes
2. Wahl des Vorstandes
 - a) Bei Mitgliederversammlungen in ungeraden Kalenderjahren werden folgende Vorstandsposten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Vorstand für Mitgliederverwaltung
 - Sportwart/in

- Jugendwart/in
 - Fachwarte
 - Fußball-Jugendwart/in
 - Platzkassierer/innen
 - Protokollführer/in
- b) Bei Mitgliederversammlungen in geraden Kalenderjahren werden folgende Vorstandsposten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
- 2. Vorsitzende/r
 - Vorstand für Finanzen
 - Vorstand für Organisation und Verwaltung
 - Vorstand für Veranstaltungen
 - Kassenwart/in
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Vertreter/innen.
 4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit es 16 Jahre alt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden dieses verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Vorstand für Finanzen
 - d) der Vorstand für Organisation und Verwaltung
 Je zwei von Ihnen sind zur Vertretung berechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Finanzen
 - d) dem Vorstand für Organisation und Verwaltung
 - e) dem Vorstand für Mitgliederverwaltung
 - f) dem Vorstand für Veranstaltungen
 - g) dem Kassenwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) dem Sportwart
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Fachwarten
 - c) dem Fußball-Jugendwart
 - d) den Platzkassierern
 - e) dem Protokollführer
4. Die unter Punkt 1 – 3 genannten Vorstands- und Funktionsposten können auch mit weiblichen Mitgliedern besetzt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen gemäß §8 Punkt 2. a) und b) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder

des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von 2 Jahren aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender: Er leitet den Verein, beruft und leitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Organe.
2. Vorsitzender: Er vertritt den 1. Vorsitzenden in allen oben genannten Angelegenheiten im Falle dessen Verhinderung. Er ist ferner mitverantwortlich für den reibungslosen Ablauf innerhalb der Fußballabteilung.
- Vorstand für Finanzen: Er führt die Geschäfte des Vereins und übernimmt die Steuermeldungen an das Finanzamt. Vorstand für
- Mitgliederverwaltung: Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und Beitragsabwicklung des Vereins.
- Vorstand für Organisation und Verwaltung: Er erledigt das Schriftwesen des Vereins, Antragstellungen, Meldungen zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaften u.ä..
- Vorstand für Veranstaltungen: Er plant und organisiert Veranstaltungen.
- Kassenwart: Er führt die Barkasse des Vereins. Er verwaltet die Sporthausschlüssel.
- Sportwart: In Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden leitet der Sportwart den gesamten Fußballbetrieb des Vereins. Er ist für den Ablauf des Spielbetriebes in der Fußballabteilung verantwortlich. Über den Spielbetrieb hinausgehende Vorhaben sind durch den Vorstand zu genehmigen.
- Jugendwart: Der Jugendwart sorgt für die allgemeine Betreuung der Jugendlichen. Er führt den Vorsitz in Jugendversammlungen.
- Fachwarte: Die Fachwarte leiten verantwortlich gegenüber dem Vorstand den Spiel- und Trainingsbetrieb der entsprechenden Abteilungen.
- Fußball-Jugendwart: Er ist dem Sportwart zugeordnet und für die Betreuung und den Spielbetrieb der Jugendmannschaften verantwortlich.
- Platzkassierer: Die Platzkassierer sind für das Kassieren der Eintrittsgelder auf dem Sportplatz und bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
- Protokollführer: Er führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kommt $\frac{1}{4}$ jährlich und bei Bedarf durch Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen, oder wenn 2 weitere Personen des Vorstandes eine Vorstandssitzung beantragen, muss der Vorsitzende diese einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind vertraulich.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die zwei Jahre ihr Amt wahrnehmen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Nachwahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Mitgliedsbeiträge und Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und zu jedem Jahresende über den geprüften Jahresrechnungsabschluss in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§11 Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zweckgebundene Umlagen können einmalig mit maximal dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beitragsfreiheit oder Ermäßigung gewähren.

§12 Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§13 Vermögen des Vereins – Auflösung des Vereins

1. Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hardegsen – Stadtteil Gladebeck -, die es für die Jugendarbeit oder des sich neu gründenden Vereins gem. der in der Satzung unter §2 genannten Zwecke für die Ortschaft Gladebeck zu verwenden hat.

§14 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den Vorschriften des § 31 BGB.
2. Der Verein selbst haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den Sport- oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstählen auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins.

§15 Geschäftsordnung

1. Vereinsinterne Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.
2. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind für jedes Mitglied bindend. Sie muss auf Wunsch den Mitgliedern ausgehändigt werden.

§16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn er noch sieben Mitglieder außer dem Vorstand zählt.

Beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung in Gladebeck am 19.05.2021.